**30. AUGUST 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**

**30. AUGUST 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeu­gen;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 30. Juni 2023 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten des Staatsrates binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

In Erwägung der Richtlinie (EU) 2022/738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fah­rer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. März 2003, 2. Novem­ber 2010, 6. November 2010, 7. März 2012, 30. August 2013, 23. März 2014, 18. Novem­ber 2015, 21. Juli 2017 und 18. Januar 2018, wird eine Nr. 31 mit folgendem Wortlaut einge­fügt:

"31. ausländischem gewerbsmäßigen Dienstleistungsbetrieb: Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, das im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit oder in Erfüllung seines sat­zungsmäßigen Zwecks eine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt."

**Art. 2** - In Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 23. Februar 2005, 27. Mai 2010, 18. Juni 2014, 18. Januar 2018, 7. Dezember 2018 und 29. Juni 2022, wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2/1 - Vorliegender Paragraph bezieht sich nur auf die Befreiung von der Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland zugelassen und von einem in § 1 Absatz 2 erwähnten Unter­nehmen mit Sitz in Belgien in Betrieb genommen wurde, das Güterkraftverkehr für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung durchführt. In Abweichung von § 2 ist die Zulassung in Bel­gien von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die von den in Absatz 1 des vorliegenden Para­graphen erwähnten belgischen Unternehmen in Betrieb genommen werden, nicht erforderlich für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger oder Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind und die ein Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums an ein in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähntes belgisches Unternehmen vermietet, sofern diese Fahrzeuge einerseits gemäß den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaates zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und andererseits für einen jährlichen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vermietet werden, der pro Kalenderjahr erneuert werden kann; in diesem Zusammenhang ist die Einhaltung dieser Bedingung durch die Vorlage folgender Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form nachzuweisen, die im Fahrzeug mitgeführt werden müssen:

- Vertrag über die Vermietung des Fahrzeugs oder beglaubigter Auszug aus diesem Vertrag, aus dem insbesondere der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrags und die Identifizierung des Fahrzeugs hervorgehen,

- sofern der Fahrer nicht selbst der Mieter ist:

- für Lohnempfänger: entweder Arbeitsvertrag des Fahrers oder beglaubigter Auszug aus diesem Vertrag, aus dem insbesondere der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Arbeitsvertrags hervorgehen, oder Lohnzettel jüngeren Datums oder Auszug aus der Dimona-Datenbank über die unmittelbare Beschäftigungsmeldung,

- für selbständige Unternehmensleiter: entweder Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse oder Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder Auszug aus den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts*, in dem ihr Mandat bekanntgemacht wird, oder Auszug aus dem E-Register der Kraftverkehrsunternehmen, in dem ihre Eintragung als Verkehrsleiter vermerkt ist,

- für selbständige Helfer: Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungs­kasse."

**Art. 3 -** Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vor­liegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. August 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität

G. GILKINET